Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 14. — Leipzig, Mittwoch den 19. Januar. — 1881.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von einem hochgeachteten Veteranen des Buchhandels, dessen Namen wir leider nicht nennen dürfen, wurde uns aus Anlaß der Feier seines hundertjährigen Geschäfts-Jubiläums die reiche Gabe von

200 Mark

für den Unterstützungsverein übersandt.

Mit Freude und Genugthuung bringen wir dieses Gedenken unseres Vereins, den der würdige Geber in seinem Briefe „eine wahre Wohlthat für unsere Collegen" nennt, zur allgemeinen Kenntniß und sprechen demselben auch an dieser Stelle unsern warmen Dank und den aufrichtigen Wunsch aus, daß es ihm vergönnt sein möge, seine bewährte Thätigkeit noch lange ungestört in freudiger Ruhe und in bester Gesundheit fortzusetzen.

Berlin, den 13. Januar 1881.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.
Hertz. Hoefer. Eggers. Brigl. Röstell.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Faesy & Frick in Wien.

† **Bienen-Zeitung,** oesterr.-ungar. Hrsg.: C. M. Schachinger. 4 Jahrg. 1881. (12 Nrn.) Nr. 1. Fol. pro cplt. * 2. —
† **Blätter,** österr.-ungar., f. Geflügel- u. Kaninchenzucht. Hrsg.: J. F. Nowotny. 4. Jahrg. 1881. (48 Nrn.) Nr. 1. Fol. Halbjährlich * 4. —
† **Centralblatt** f. das gesammte Forstwesen. Red. v. G. Hempel. 7. Jahrg. 1881. (12 Hfte.) 1. Hft. 8. Halbjährlich * 8. —
† **Fischerei-Zeitung,** oesterr.-ungar. Hrsg.: J. F. Nowotny. Jahrg. 1881. (48 Nrn.) Nr. 1. Fol. Halbjährlich * 4. —
† **Garten-Zeitung,** Wiener illustrirte. Red. v. A. C. Rosenthal u. J. Bermann. Jahrg. 1881. 1. Hft. 8. Halbjährlich * 8. —
† **Mittheilungen** d. Ornithologischen Vereines in Wien. Red.: A. v. Pelzeln. 5. Jahrg. 1881. (12 Nrn.) Nr. 1. 4. pro cplt. * 4. 50
† **Wochenblatt,** oesterreichisches landwirthschaftliches. Red. v. G. Krafft. 7. Jahrg. 1881. (52 Nrn.) Nr. 1. Fol. Vierteljährlich * 4. —
† **Zeitschrift** d. allgemeinen oesterreichischen Apotheker-Vereines. 19. Jahrg. 1881. (36 Nrn.) Nr. 1. 8. pro cplt. * 16. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein aus Beiträgen Mehrerer bestehendes Werk als ein einheitliches Ganzes nach §. 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. aufzufassen?

2. Was ist unter Schriften von geringerem Umfange im Sinne des §. 7a. dieses Gesetzes und unter Sammlungen zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke zu verstehen, und unter welchen Voraussetzungen ist solchen Sammlungen für die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange der Schutz des angeführten §. 7a. zu gewähren?

(Vergl. Börsenbl. 1880, Nr. 85.)

Urtheil des III. Strafsenats vom 29. Nov. 1880 gegen Dr. phil. Hermann Weichelt in Norden.*)

I. Landgericht Hildesheim.

Angeklagter hat aus dem Görges'schen Sammelwerke, betreffend „Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit" mit Begrenzung auf Braunschweig und Hannover, ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten 41 Artikel in sein unter dem Titel „Hannöversche Geschichten und Sagen" herausgegebenes Sammelwerk aufgenommen und in der wegen Nachdruckes gegen ihn eingeleiteten Untersuchung dem Görges'schen Werke den Charakter eines einheitlichen Ganzen bestritten, sodann aber auch den Schutz des §. 7a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 aus mehreren Gründen in Anspruch genommen. Wegen Nachdruckes verurtheilt, verfolgte er Revision wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Verwerfung der Revision. Gründe:

Die Revision des Angeklagten kann auch nicht in ihrer prinzipalen Richtung wegen Verletzung der materiellen Rechtsnormen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 für begründet erachtet werden. Der Instanzrichter hat das G.'sche Werk unter §. 2. des Gesetzes subsumirt. Er hat es für ein aus Beiträgen Mehrerer gebildetes einheitliches Ganzes erachtet und G., den Rechtsvorgänger des Nebenklägers, für den Herausgeber dieses Werkes erklärt. Die Begründung des „einheitlichen Ganzen" ist allerdings nur knapp, jedoch für die Annahme des Thatbestandmerkmales zureichend. Es ist darauf hingewiesen, daß das Werk in allen seinen Theilen den auf dem Titel angegebenen Zweck verfolge, diesen Zweck auch, soweit möglich, erreiche, und es ist weiter hervorgehoben, daß dasselbe sich auf dem

*) Aus den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" (Leipzig, Veit & Comp.) mit gefälliger Genehmigung der Verlagshandlung abgedruckt.